

Kleine Anfrage Thomas Glauser (SVP): Boden des Landwirtschaftsbetriebs Kühlewil wird verkauft

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden die Landwirte in der Gemeinde Wald als einheimische Landwirte auch angefragt, um Land / Boden zu kaufen? Für Ihre bäuerliche Existenz. Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde der Bodenverkauf öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wo und wann?
3. Was ist der Verkaufserlös pro Hektare Landwirtschaftsland in Fr.... und wie viele Hektaren wurden verkauft?

Begründung

Der Gemeinderat hat entschieden, den Boden des Landwirtschaftsbetriebs neben dem ehemals städtischen Alters- und Pflegeheim in Kühlewil (Gemeinde Wald) zu verkaufen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Räumung des Munitionslager Mitholz. Diese Räumung hat Umsiedlungen durch den Bund zur Folge. Deshalb ist das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) auf der Suche nach Realersatz für eine betroffene Landwirtschaftsfamilie an die Stadt herangetreten. Nach Verhandlungen mit dem VBS willigte die Stadt ein, in diesem Fall landwirtschaftlichen Boden ausserhalb der Stadt Bern zu verkaufen. So kann die bäuerliche Existenz einer von der Räumung des Munitionslager Mitholz betroffenen Familie gesichert werden. Gleichzeitig setzt die Stadt Bern damit ein Zeichen für eine enge Zusammenarbeit im Immobilienbereich zwischen den beiden Staatsebenen. Der Verkauf der Gebäude erfolgt direkt zwischen dem heutigen Pächterehepaar, das vor der Pensionierung steht, und der nach Kühlewil ziehenden Bauernfamilie.

Bern, 31. Oktober 2024

Erstunterzeichnende: Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: Stephan Ischi, Bernhard Hess, Ueli Jaisli

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Nein. Das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist zusammen mit dem INFORAMA auf die Stadt zugekommen, um einer von der Räumung Mitholz betroffenen Landwirtschaftsfamilie die Existenz zu sichern. Die Stadt hat zum Verkauf in diesem Kontext Hand geboten.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) bezweckt unter anderem, übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen. Der Kaufpreis wurde nach den kantonalen Richtlinien festgelegt und

unterliegt der Genehmigung des zuständigen Regierungsstatthalteramts sowie dem Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT).

Der Erlös beträgt pro Hektare rund Fr. 55 950.00. Insgesamt wurden rund 75 Hektaren veräussert.

Bern, 20. November 2024

Der Gemeinderat